

Umweltberatung als professionelle Dienstleistung

Umweltschutz braucht die Umweltberatung als professionelle Dienstleistung, um durch präzise Information und gezielte Motivierung umweltgerechtes Verhalten und Wirken von Betrieben, Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Mitarbeiter/-innen und Privatpersonen zu fördern. Hierbei beraten Umweltberater/-innen nicht nur, sondern sie helfen auch konkret bei der Umsetzung praxisorientierter und effizienter Maßnahmen. Sie erarbeiten mit den Betroffenen Handlungsanreize und Problemlösungsstrategien zum vorsorgenden organisatorischen, technischen und ökologischen Umweltschutz.

Umweltberatung wird von unterschiedlichen Berufsgruppen angeboten (wie Ingenieuren, Technikern, Naturwissenschaftlern, Ökotoxikologen und Pädagogen) und weist unterschiedlichste Tätigkeitsfelder auf wie Beratung im Immissionsschutz, Gewässer- und Naturschutz, in der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung, Energie- und Ressourceneffizienzberatung, Umweltmanagementberatung, Umweltschadstoffberatung und Umweltbildung.

Die vorliegenden Honorarempfehlungen stellen einen Orientierungsrahmen für marktübliche Vergütungen von Umweltberatungsdienstleistungen dar und basieren auf Umfrageergebnissen innerhalb des Verbandes im Januar 2011. Sie können als Orientierungsgrundlage für Auftraggeber/-innen und Auftragnehmer/-innen bei Vertragsverhandlungen verwendet werden.

Die Empfehlungen beziehen sich auf Dienstleistungen, die im Rahmen einer Vollerwerbstätigkeit selbstständiger bzw. freiberuflicher Umweltberater/-innen erbracht werden. Sie dienen der Deckung aller notwendigen Kosten für Büro, Versicherungen, Zulassungen, Akquisition, Weiterbildung und Dienstleistungserbringung sowie dem Lebensunterhalt und der Altersvorsorge.

Leistungen für Gerichte und öffentlich geförderte Beratungen sind - unabhängig von den nachstehenden Honorarempfehlungen - nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) bzw. nach den jeweiligen Förderrichtlinien abzurechnen.

Der Bundesverband für Umweltberatung bfub e.V. hat erstmals 1997 und in der Folge 2003 „Honorarempfehlungen für Umweltberatungsdienstleistungen“ als Orientierungshilfe für seine Mitglieder entwickelt. Die nachstehenden Honorarempfehlungen stellen eine Weiterentwicklung und Aktualisierung dar.



Bundesverband für Umweltberatung e. V.
Kompetenz für Umwelt und Zukunft!

Empfohlene Vergütung von Umweltberatungsleistungen

1. Umweltberatungsleistungen

Das Aufgabenfeld Umweltberatung umfasst ein großes Spektrum an Beratungstätigkeiten von der persönlichen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, der Durchführung bzw. Mitwirkung an Planungs- und Konzeptentwicklung bis zur betrieblichen Umweltberatung im Rahmen von Genehmigungs- und Sanierungsverfahren sowie von Umweltmanagementprozessen.

2. Vereinbarung der gegenseitigen Leistungen

Die zu erbringende Dienstleistung und das Honorar richten sich nach der schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung treffen.

3. Zeithonorar

Zeithonorare werden auf der Grundlage von Stunden- oder Tagessätzen und dem nachgewiesenen Zeitaufwand verrechnet. In der Regel wird vor der Auftragsvergabe der zeitliche Aufwand abgeschätzt und dem Auftraggeber mitgeteilt.

4. Pauschalhonorar

Alternativ können auch Pauschalhonorare vereinbart werden, die sich nach der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten und den zugrundeliegenden Stunden- bzw. Tagessätzen richten. Hierfür sollte ein zuverlässiger Zeitplan mit Abschätzung des Zeitaufwands für die einzelnen Arbeitsschritte mit dem Auftraggeber abgestimmt werden. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Zeitrahmens, der nicht von der/dem Umweltberater/-innen zu verantworten ist, sind für die Dauer der Überschreitung vorher zu vereinbarenden Stunden- oder Tagessätze zu zahlen.

5. Empfohlene Stundensätze für die Honorare

Folgende Stundensätze werden zur Anwendung empfohlen:

Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Auditor oder Berater im Umweltschutz	80 € - 130 €
Moderation	90 € - 130 €
Wissenschaftliche/technische Tätigkeit	70 € - 120 €
Dozenten-/Schulungstätigkeit	60 € - 100 €

Die angegebenen Stundensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, Spesen sowie Fremd- und Zusatzkosten für Materialien. Werden Tagessätze vereinbart, so ist in der Regel von einer Arbeitszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag auszugehen.

6. Eingruppierung in die o. g. Stundensatzrahmen

Die Eingruppierung in die o. g. Stundensatzrahmen im Einzelfall ist unter anderem abhängig vom Bekanntheitsgrad, Ruf und der Qualifikation des Umweltberaters bzw. der Umweltberaterin. Besondere Zusatzausbildungen und Zulassungen oder seltene Nischenqualifikationen führen im Allgemeinen zur Akzeptanz eines höheren Stundensatzes, wenn die zu erbringende Dienstleistung dies verlangt. Des Weiteren ist bei Angeboten zu berücksichtigen, wie hoch die Nachfrage nach der angebotenen Dienstleistung ist.

7. Verrechenbare Zeit

Die zu den o. g. Stundensätzen verrechenbare Zeit bezieht sich auf die Vorbereitung, Durchführung (einschließlich Dokumentation), Koordination und Nachbereitung des Auftrags, soweit hierfür die Qualifikation des Umweltberaters/ der Umweltberaterin erforderlich ist. Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die auch von normalen Bürokräften (ohne fachspezifische Kenntnisse) durchgeführt werden können, sollten mit verringertem Stundensatz (z. B. 40 - 50 €) in Ansatz gebracht werden.

8. Abschläge und Aufschläge

Umweltberater/-innen mit geringer Berufserfahrung können einen Abschlag um bis zu 20 % vom unteren Rahmen der empfohlenen Sätze vornehmen. Umgekehrt können Umweltberater/-innen mit langjähriger hochqualifizierter Berufserfahrung einen Aufschlag von bis zu 20 % auf den oberen Rahmen der empfohlenen Sätze rechtfertigen. Es spricht des Weiteren nichts dagegen, wenn für Privatpersonen, Schulen und Non-Profit-Organisationen ein Abschlag von 20 % von den sonst kalkulierten Stundensätzen erfolgt.

9. Besonderheit bei Vorträgen und Dozententätigkeiten

Vorträge und Dozententätigkeiten sollten in erster Linie entsprechend der vor Ort erbrachten Zeit verrechnet werden. Die Vorbereitungszeit für die Konzeption und Abstimmung des Vortrags und der Präsentation kann mit einer frei auszuhandelnden Pauschale berücksichtigt werden, die von der Wiederverwendbarkeit der Präsentation durch den Vortragenden abhängt.

10. Nebenkosten

Die bei der Ausführung des Auftrages entstehenden und erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Gebühren und Kosten für Kopien und Fotodokumentation, können neben den Honoraren berechnet werden.

Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine anderweitige Abrechnung vereinbart wurde. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung auch schriftlich vereinbaren, dass sie ganz oder teilweise eine Erstattung ausschließen.

11. Umsatzsteuer

Der/die Auftragnehmer/-in hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlichen Umsatzsteuer, die auf das berechnete Honorar und die erforderlichen Nebenkosten entfallen.

12. Zahlungsmodus

Das Honorar wird bei Ablieferung der Leistungen fällig. Bei umfangreicheren und in der Durchführung langfristigen Arbeiten (länger als ein Monat) können Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Nebenkosten sind auf Nachweis fällig.

Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

Vorschlag für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragsverhältnis

Die Angebote für Umweltberatungs-Dienstleistungen sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Leistungen ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Schweigepflicht

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt über die Dauer des Vertrages hinaus.

§ 3 Gewährleistung / Mängelbeseitigung

Im Rahmen der Bearbeitung der Umweltberatungsleistung gemäß des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer Gewähr für die sorgfältige, vollständige, fach- und termingerechte Planung und Bearbeitung. Die Planung und Bearbeitung des Auftrages zielt auf eine Lösung im Sinne der Erhaltung unserer Umwelt.

Der Auftraggeber kann als Gewährleistung zunächst nur die Nachbesserung verlangen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden

§ 4 Haftung

siehe Fußnote *

§ 5 Urheberrechtliche Bestimmungen

Dem Auftragnehmer verbleiben die Zustimmungsrechte nach dem Urhebergesetz. Insbesondere kann über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit seiner schriftlichen Einwilligung erfolgen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Die Vergütungen zuzüglich der Mehrwertsteuer sind sofort nach Arbeitsablieferung rein netto zahlbar. Bei Fristüberschreitung, auch bei Abschlagszahlungen, werden vom Auftragnehmer bankübliche Zinsen berechnet. Fremdkosten sind nach Vorlage des Kostenvorschlages in dieser Höhe als Abschlagszahlung auf die endgültigen Fremdkosten zu zahlen. Aufrechnungen und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber sind in jedem Fall ausgeschlossen.

* „Diese Vorschläge für Allgemeine Geschäftsbedingungen stellen eine Orientierungshilfe dar und ersetzen keine Rechtsberatung. Insbesondere die Haftungsbegrenzungsregelung bedarf einer besonderen Beachtung. Bei Umweltberatungs-Dienstleistungen ist eine angemessene und rechtlich zulässige Beschränkung der Haftung unbedingt vorzusehen. Eine zeitliche Beschränkung auf drei Jahre nach Abgabe des Gutachtens erscheint gerichtsfest.“

Ehrenkodex

Umweltberatung braucht verbindliche Grundsätze um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Institution die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu finden.

Der Bundesverband für Umweltberatung entwickelte und empfiehlt einen Ehrenkodex, dem sich jeder Umweltberater und jede Umweltberaterin verpflichtet füllen sollte.

Die Umweltberater/-innen verpflichten sich:

- zu einer vorsorgenden, der Umwelt verbundenen, unabhängigen, objektiven und integrierenden Zielsetzung ihrer Arbeit
- zu einer umweltmedienübergreifenden, interdisziplinären Aufbereitung der Beratungsinhalte
- keine Interessen zu verfolgen, die der Erhaltung unserer Umwelt bzw. einer nachhaltigen Entwicklung entgegen stehen
- zu einer unparteiischen, aber nicht unpolitischen Arbeit
- zu einem breiten Fundament an beraterrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche Weiterbildung ständig aktualisiert wird
- durch das eigene Handeln zur Glaubwürdigkeit der Umweltberatung beizutragen
- zu Solidarität untereinander, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit, und gegenseitiger Unterstützung zeigt



Bundesverband für Umweltberatung e.V.
Bornstraße 12/13
28195 Bremen
Telefon 0421/34 34 00
Fax 0421/34 787 14
Email: bfubev@t-online.de
www.umweltberatung.org
www.umweltkommunikation.de

Unverbindliche Empfehlungen für freiberufliche Umweltberater/-innen des Bundesverbandes für Umweltberatung e.V.

